

4.2.1.2.

Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen

vom 12. Juni 2003

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Abschlüsse von Fachmittelschulen (FMS) werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 2 Fachmittelschulen

¹Fachmittelschulen im Sinne dieses Reglements sind Vollzeitschulen der Sekundarstufe II, die

- a. eine vertiefte Allgemeinbildung vermitteln,
- b. die Persönlichkeitsentwicklung durch Stärkung von Sozial- und Selbstkompetenz fördern,
- c. berufsfeldbezogene Fächer anbieten,

- d. den Berufsentscheid unterstützen,
- e. auf Studiengänge im nichtuniversitären Tertiärbereich vorbereiten und
- f. einen Fachmittelschulabschluss und ein Fachmaturitätszeugnis mit Ausrichtung auf ein bestimmtes Berufsfeld beziehungsweise mit Ausrichtung auf bestimmte Studiengänge im nichtuniversitären Tertiärbereich verleihen.

²Die Studiengänge an Fachmittelschulen können sich insbesondere auf Berufsfelder oder Studiengänge in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Pädagogik, Kommunikation und Information (Angewandte Linguistik), Gestaltung und Kunst, Musik und Theater sowie Angewandte Psychologie beziehen.

³Fachmittelschulen im Sinne dieses Reglements können auch kantonale oder kantonale anerkannte Vollzeit- oder Teilzeitschulen für Erwachsene sein.¹

Art. 3 Wirkung der Anerkennung

Der Abschluss an einer Fachmittelschule öffnet

- a. mit dem Fachmittelschulabschluss den Zugang zu bestimmten Höheren Fachschulen,
- b. mit dem Fachmaturitätszeugnis den Zugang zu bestimmten Fachhochschulstudiengängen und
- c. erweitert durch ergänzende Allgemeinbildung, den Zugang zu Pädagogischen Hochschulstudiengängen.

¹Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten

II. Anerkennungsvoraussetzungen

1. Ausbildung

Art. 4 Ziel der Ausbildung²

Der Bildungsauftrag der Fachmittelschulen beinhaltet im Wesentlichen die Vermittlung einer vertieften Allgemeinbildung, die Einführung in eines oder zwei Berufsfelder sowie die Förderung von Selbst- und Sozialkompetenz im Hinblick auf den Erwerb eines Fachmittelschulabschlusses oder eines Fachmaturitätszeugnisses für den Zugang zu tertiären Berufsbildungen.

Art. 5 Lehrpläne

¹Die Ausbildung richtet sich nach einem vom Kanton erlassenen oder genehmigten Lehrplan.

²Der Lehrplan stützt sich auf den Rahmenlehrplan der EDK für Fachmittelschulen und umfasst die Fächer der Lernbereiche im Rahmen der Allgemeinbildung und die Fächer der Berufsfelder.

³Er berücksichtigt bei der Festlegung der Bestimmungen für ausgewiesene Praktika im gewählten Berufsfeld beziehungsweise für praktische individuelle Leistungen im Sinne von Artikel 17 die Anforderungen der tertiären Ausbildungsinstitutionen.

Art. 6 Allgemeinbildung

¹In den vier Lernbereichen Sprachen und Kommunikation, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften sowie Musische Aktivitäten und Sport wird mit dem Ziel des Erwerbs einer für die Höheren Fachschulen, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen notwendigen Studierfähigkeit eine vertiefte Allgemeinbildung vermittelt.

²Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten

²Jedem der Lernbereiche werden bestimmte Grundlagenfächer zugeordnet, die je nach Fach während einem, zwei oder drei Jahren besucht werden.

Art. 7 Berufsfeldbezogener Unterricht

¹Der berufsfeldbezogene Unterricht ermöglicht eine Auseinandersetzung mit allgemeinen Gegebenheiten der Berufssituation. Er sensibilisiert für berufsspezifische Fragestellungen und ermöglicht erste konkrete Erfahrungen mit der beruflichen Tätigkeit.

²Das berufsfeldbezogene Unterrichtsangebot beinhaltet zur Hauptsache zielgerichtete Wahlangebote, für die sich die Schülerinnen und Schüler je nach gewähltem Berufsfeld zu entscheiden haben.

Art. 8 Praktikum

¹Obligatorischer Bestandteil der Ausbildung an Fachmittelschulen ist ein betreutes ausserschulisches Praktikum von mindestens 2 Wochen, welches der Stärkung der Sozial- und Selbstkompetenz dient und als Orientierungspraktikum vor der Berufswahl den Entscheid für ein bestimmtes Berufsfeld unterstützen kann.

²Für den Erwerb der Fachmaturität kommen ausgewiesene Praktika im gewählten Berufsfeld von mindestens 12 und höchstens 40 Wochen Dauer oder ausgewiesene praktische Leistungen von mindestens 120 Lektionen Dauer hinzu.

2. Dauer der Fachmittelschule, Qualifikation der Lehrpersonen, Unterrichtsgestaltung und Infrastruktur

Art. 9 Dauer der Ausbildung³

¹Die Ausbildung an Fachmittelschulen schliesst in der Regel an die obligatorische Schulzeit an und dauert bis zum Erwerb des Fachmittelschulausweises drei Jahre.

²Für den Erwerb des Fachmaturitätszeugnisses ist Artikel 17 anwendbar.

Art. 10 Qualifikation der Lehrpersonen

¹Der Unterricht ist von Lehrpersonen zu erteilen, die das Diplom für das Höhere Lehramt oder eine andere, fachlich und pädagogisch gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben.

²Die Schulen fördern die Weiterbildung ihrer Lehrkräfte.

Art. 11 Unterrichtsgestaltung und Infrastruktur

Die Schulen gestalten im Rahmen der Qualitätssicherung den Unterricht, die Arbeitsformen und die Infrastruktur im Hinblick auf das zu erreichende Ausbildungsziel.

3. Fachmittelschulausweis und Fachmaturitätszeugnis

Art. 12 Reglement

Jede Fachmittelschule verfügt über ein vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassenes oder genehmigtes Reglement, das insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Fachmittelschulausweises und des Fachmaturitätszeugnisses sowie die Rechtsmittel enthält.

³Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten

A. Fachmittelschulabschluss

Art. 13 Abschluss mit Fachmittelschulabschluss

¹Der Abschluss mit Fachmittelschulabschluss umfasst mindestens 9 Noten, nämlich in

- a. einer ersten Landessprache,
- b. einer zweiten Landessprache,
- c. einer dritten Sprache,
- d. Mathematik,
- e. je einem Fach oder integrierten Fach aus den drei Lernbereichen Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften sowie Musische Aktivitäten und Sport,
- f. einem berufsfeldbezogenen Fach gemäss gewähltem Berufsfeld, welches nicht identisch ist mit den Fächern gemäss Unterabsatz a bis e, und
- g. einer selbstständigen Arbeit.

²In den Fächern, in welchen eine Abschlussprüfung abgelegt wird, entspricht die Note dem arithmetischen Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote. In allen andern Fächern entspricht sie der Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten des letzten Jahres, in welchem das jeweilige Fach unterrichtet worden ist.

³Der Fachmittelschulabschluss wird erteilt, wenn gleichzeitig

- a. der Durchschnitt aus allen Fachnoten mindestens 4,0 erreicht,
- b. höchstens drei Fachnoten ungenügend sind und
- c. die Summe der Notenabweichungen von 4,0 nach unten nicht mehr als 2,0 Punkte beträgt.

⁴Erfolgt die Leistungsbewertung nicht in Form von Noten, sondern in anderen schriftlichen Beurteilungsformen, sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.

Art. 14 Selbstständige Arbeit

¹Im Rahmen der selbstständigen Arbeit sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie fähig sind, eine anspruchsvol-

le Aufgabenstellung aus den Lernbereichen der Allgemeinbildung oder aus dem berufsfeldbezogenen Bereich selbstständig zu lösen und zu präsentieren.

²Das Verfassen der selbstständigen Arbeit und die Präsentation erfolgen innerhalb eines klar definierten Zeitraums und werden von einer oder mehreren Lehrpersonen begleitet.

Art. 15 Abschlussprüfung

¹Geprüft werden mindestens 6 Fächer, nämlich

- a. eine erste Landessprache,
- b. eine Fremdsprache,
- c. Mathematik und
- d. drei Fächer aus den vier Lernbereichen Sprachen, Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften sowie Musische Aktivitäten und Sport.

²Mindestens eines und höchstens zwei der Fächer gemäss Absatz 1 litera d müssen berufsfeldbezogene Fächer sein.

³Die Prüfung wird in der ersten Landessprache und einer Fremdsprache schriftlich und mündlich, in Mathematik schriftlich, in den übrigen Fächern schriftlich oder mündlich oder praktisch durchgeführt.

Art. 16 Fachmittelschulenausweis

Der Fachmittelschulenausweis enthält

- a. die Bezeichnung der Schule und des Sitzkantons der Schule,
- b. die persönlichen Angaben der Absolventin oder des Absolventen,
- c. den Vermerk gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulenausweis,
- d. die Bestätigung und Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung,
- e. die Bestätigung und Bewertung der belegten berufsfeldbezogenen Fächer,
- f. das Thema und die Bewertung der selbstständigen Arbeit,

- g. die Unterschrift der Schulleitung und der zuständigen kantonalen Behörde sowie
- h. den Ort und das Datum.

B. Fachmaturität

Art. 17 Abschluss mit Fachmaturität⁴

¹Das Fachmaturitätszeugnis umfasst:

- a. den Fachmittelschulenausweis in Allgemeinbildung mit gewähltem Berufsfeld,
- b. die zusätzlichen Leistungen im gewählten Berufsfeld gemäss den Artikeln 17^{bis} bis 17^{octies} und
- c. eine eigenständige Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld in Form einer spezifischen Arbeit aus dem Bereich der zusätzlichen Leistungen, die schriftlich oder praktisch vorzulegen und schriftlich oder mündlich zu verteidigen ist.

²Die zusätzlichen Leistungen zum Fachmittelschulenausweis gemäss Absatz 1 sind nicht Teil der dreijährigen Ausbildung; für die Berufsfelder Musik, Theater und Kunst (Gestaltung und Bildende Kunst) ist bei Vorliegen einer ausserordentlichen künstlerischen Begabung eine abweichende Regelung zulässig. Zusatzleistungen müssen nachweisbar und nachvollziehbar sein, die Begleitung und Validierung dieser Leistungen obliegt den Fachmittelschulen in Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen und den Praktikumsverantwortlichen.

³Die Ziele der zusätzlichen Leistungen gemäss Absatz 1 litera b, deren Dauer, Struktur und Organisation kann der Vorstand der EDK für jedes Berufsfeld in Richtlinien festlegen.

⁴Die Fachmaturität ist bestanden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Fachmittelschulenausweises gegeben sind und die zusätzlichen Leistungen sowie die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit "genügend" bewertet werden.

⁴Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten

Art. 17^{bis} Zusätzliche Leistung im Berufsfeld Gesundheit⁵

Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Gesundheit ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einer Institution des Gesundheitswesens.

Art. 17^{ter} Zusätzliche Leistung im Berufsfeld Soziale Arbeit⁶

Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Soziale Arbeit ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einer Institution im Sozialbereich.

Art. 17^{quater} Zusätzliche Leistung im Berufsfeld Angewandte Psychologie⁷

Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Angewandte Psychologie ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einer von der entsprechenden Fachhochschule bezeichneten Institution.

Art. 17^{quinqüies} Zusätzliche Leistung im Berufsfeld Kommunikation und Information⁸

Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Kommunikation und Information sind ein Vorstudienpraktikum beziehungsweise ein Fremdsprachenaufenthalt sowie dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechend fortgeschrittene Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen.

Art. 17^{sexties} Zusätzliche Leistung im Berufsfeld Musik und Theater⁹

Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Musik und Theater umfasst Instrumental-, Gesangs- oder Theaterunterricht.

⁵Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten

⁶Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten

⁷Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten

⁸Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten

⁹Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten

Art. 17^{septies} Zusätzliche Leistung im Berufsfeld Gestaltung und Kunst¹⁰

Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Gestaltung und Kunst ist das erfolgreiche Absolvieren des gestalterischen Vorkurses oder eines berufsspezifischen Praktikums.

Art. 17^{octies} Zusätzliche Leistung im Berufsfeld Pädagogik¹¹

Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Pädagogik umfasst Unterricht in den Fächern Erstsprache, zweite Sprache, Mathematik, Naturwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Sie schliesst mit einer Prüfung ab, zu deren Zulassung das Verfassen und erfolgreiche Präsentieren einer Fachmaturitätsarbeit Voraussetzung ist.

Art. 18 Fachmaturitätszeugnis

Das Fachmaturitätszeugnis enthält

- a. die Bezeichnung der Schule und des Sitzkantons der Schule,
- b. die persönlichen Angaben der Absolventin oder des Absolventen,
- c. den Vermerk gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis,
- d. die Bestätigung und Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung,
- e. die Bestätigung und Bewertung der belegten berufsfeldbezogenen Fächer,
- f. die Bestätigung von Thema und Bewertung der selbstständigen Arbeit,
- g. die Bestätigung und Beurteilung der praktischen Leistungen beziehungsweise der zusätzlichen Allgemeinbildung für den Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen,
- h. das Thema und die Beurteilung der Fachmaturitätsarbeit,
- i. die Unterschrift der Schulleitung und der zuständigen kantonalen Behörde sowie
- j. den Ort und das Datum.

¹⁰Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten

¹¹Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten

III. Anerkennungsverfahren

Art. 19 Anerkennungskommission

¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen sind Aufgabe einer Anerkennungskommission.

²Der Vorstand der EDK ernennt eine Anerkennungskommission mit höchstens sieben Mitgliedern und regelt deren Vorsitz. Die drei Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen berücksichtigt sein.

³Das Generalsekretariat der EDK führt die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 20 Anerkennungsgesuch

¹Das Anerkennungsgesuch wird von einem oder mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung notwendigen Unterlagen beizulegen.

²Im Rahmen der Gesuchsprüfung kann die Anerkennungskommission dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen und/oder ergänzende Unterlagen anfordern.

Art. 21 Entscheid

¹Der Vorstand der EDK entscheidet auf Antrag der Anerkennungskommission über die Anerkennung oder die Ablehnung eines Gesuches.

²Wird ein Gesuch abgelehnt, ist der Entscheid zu begründen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³Erfüllt ein Fachmittelschulabschluss oder ein Fachmaturitätsabschluss die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Gleichzeitig wird die Trägerschaft der Schule orientiert.

Art. 22 Entzug der Anerkennung

Werden allfällige Mängel innert der gesetzten Frist nicht behoben, kann der Vorstand der EDK die Anerkennung entziehen. Der Entscheid ist zu begründen.

Art. 23 Schulversuche

Die Anerkennungskommission kann Abweichungen von den Bestimmungen des vorliegenden Reglements gestatten, um den Schulen zeitlich befristete Schulversuche zu ermöglichen.

Art. 24 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Fachmittelschulausweise und Fachmaturitätszeugnisse.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25 Rechtsschutz¹²

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde kann ein Kanton gestützt auf Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes¹³ beim Bundesgericht Klage einreichen.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien für die Anerkennung der Diplome von Diplommittelschulen vom 11. Juni 1987 werden aufgehoben.

¹²Änderung vom 26. Oktober 2007; sofort in Kraft getreten

¹³SR Nr. 173.110

Art. 27 Übergangsbestimmungen

¹Die gestützt auf die Richtlinien für die Anerkennung der Diplome von Diplommittelschulen vom 11. Juni 1987 erfolgten Anerkennungen bleiben nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Anerkennungsreglements noch drei Jahre gültig.

²Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten gemäss Artikel 28 haben die gemäss Absatz 1 anerkannten Diplommittelschulen gestützt auf das vorliegende Anerkennungsreglement ein Gesuch um Anerkennung als Fachmittelschule einzureichen.

³Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung gestützt auf die Richtlinien für die Anerkennung der Diplome von Diplommittelschulen vom 11. Juni 1987 beginnen, können nach der Anerkennung der Schule als Fachmittelschule die Ausbildung gestützt auf das vorliegende Reglement beenden. Die Schule regelt den Übergang in die Fachmittelschule.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Bern, 12. Juni 2003

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl